

Ein Vidimus des „Haller Grundvertrages“ von 1306 aus dem Jahr 1555

VON ROLAND SCHWEITZER

Das Verzeichnis von 1306 über die Siedensinhaber und ihre Anteile an der Haller Solequelle gilt als die „Grundvereinigung, durch welche die Anzahl der Teilhaber an der Salzquelle auf 111 Pfannen oder Sieden zu ewigen Zeiten reguliert und beschränkt“ worden sei¹. Es ist nur abschriftlich überliefert².

Gegenstand der folgenden Darstellung ist die bisher unveröffentlichte, notariell beglaubigte Abschrift der Urschrift des Verzeichnisses von 1306 aus dem Jahre 1555, die sich in den Akten des Reichshofrats in Wien befindet (Abb. 1 und 2).

1. Zunächst zur Vorgeschichte und Entstehung der Notariatsurkunde von 1555

Zehn Mitglieder des Geschlechts der Senft aus dem Stamm Sulmeister beschwerten sich in einer Eingabe vom 30. März 1555 aus Augsburg an den Stättmeister und den Rat von Hall, dass gemäß einem jahrhundertealten Herkommen immer der Älteste ihres Geschlechts der Sulmeister und jetzigen Senft den Siedern jedes Jahr beigestanden sei, wenn sie die *Sieden Jarß bestanden haben* und hätte ihnen die Sieden *von der Hand geliehen, auch davon vier Aimer Sulen, alsß von Ampts wegen, gleich ir aigen gutt, innegehabt und genossen*. Seit dem Jahre 1537 aber hätten die Herren der Sieden oder des Haals Gabriel, den derzeit ältesten Senft, eigenmächtig dieses Rechts und Besitzes beraubt und entsetzt. Seither würden sowohl Gabriel Senft als auch sie alle dadurch benachteiligt und beschwert. Die Senft baten deshalb Stättmeister und Rat, die Siedens- oder Haalherren *in der gutte dahin (zu) wissen*, dass sie die Senft in ihre althergebrachten Rechte des Sulamts wieder einsetzen³. Die Senft beriefen sich darauf, dass dieses Recht durch *euer aigen brieff und sigell* dargetan und bewiesen werde, ohne dies allerdings näher auszuführen. Offensichtlich ist damit der Urteilsbrief des

1 Robert *Uhland* (Bearb.): Das Haalarchiv in Schwäbisch Hall (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 10). Karlsruhe 1965. S. 12*.

2 Friedrich *Pietsch* (Bearb.): Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Bd. 1 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21). Stuttgart 1967. N 179, Anm. 1.

3 StadtA Schwäbisch Hall 9/1 Nr. 22.

Schultheißen Hans Schwab vom 2. Mai 1447 in dem Prozess des Stiftes Denkerdorf gegen Konrad Senft wegen vier Eimer Sole gemeint⁴

Darin heißt es, dass der Haller Bürger Conrat Senft einen *versiegelten briefe undter der statt hie zu Halle anhangenden insigele vor mir in gerichtē hören und verlesen liesse, der dann eygentlich inhielte, wie der rate hie zu Halle geordenet, gemacht und verschriben hatt, wie viel der sieden aller hie zu Halle ime Hale und nicht mere sin sollen, auch wie viel ein yglicher herre sieden darinnen habe. Des datum wyset da man zalt von gottes gepurte drewtzeenhundert und ime sechszen jare darnoch am nechsten donderstage vor sant Vrbans tage.*

Die in dem Urteilsbrief vom 2. Mai 1447 genannte Urkunde vom Jahre 1306 über die Siedensinhaber und ihre Anteile an der Sole ist verschollen. Eine Abschrift wurde von Gabriel Senft im Jahre 1520 gefertigt, von der Michael Senft um 1550 eine weitere Abschrift herstellte, die im Wortlaut von Pietsch wiedergegeben wird⁵. Die Abschrift des Gabriel Senft weist zahlreiche Unstimmigkeiten auf, die Pietsch damit erklärt, dass die Sulmeister die in ihrem Besitz befindliche Urkunde als Memorial benutzt und Veränderungen im Pfannenbesitz eine Zeitlang auf ihr eingetragen haben; die durch Interpunktierung erfolgten Löschungen seien in der Abschrift nicht beachtet worden⁶. Die hier dargestellte Notariatsurkunde, die im Zusammenhang mit dem weiteren Vorgehen der Senft in dieser Angelegenheit im Jahre 1555 dem Reichshofrat in Wien vorgelegt worden ist, bestätigt diese Vermutung.

Als die Senft auf ihre Eingabe vom 30. März 1555 von der Reichsstadt Hall zunächst keine Antwort erhielten, wandten sie sich im Mai mit einer „Supplication“ an den Stellvertreter des Kaisers im Reich, den römischen König Ferdinand, den Bruder Karls V., mit der Bitte, sie in ihre *uralt hergeprachten, anerstorbnen und ererbten gerechtigkeit ... aller Recht und pillicheit nach wieder zu restituieren und einzusetzen*. Diese Bittschrift wurde an Stättmeister und Rat von Hall übersandt mit dem Befehl im Namen der kaiserlichen Majestät vom 27. Mai 1555, *das ir gedachten Senfften zu der Sieden verleihung wie die von alters her gebreuchig gewest ist widerumb khumben und darbey unverhindert bleiben lasset. Heten aber die sachen ain andere gestalt, alsdann uns dasselb fürderlich berichten*⁷.

Der betreffende Aktenvorgang des Reichshofrats in Wien, der obersten kaiserlichen Regierungs- und Justizbehörde, wird in den „Vermischten Gerichtssachen“ (Judicialia Miscellanea) unter dem Rubrum *Senft c[ontra] Schw[äbisch] Hall 1555 in p[un]cto des Sulampts* geführt⁸. In dieser Akte befindet sich eine Urkunde, die auf der Rückseite folgenden Vermerk trägt: *Vidimus & copiae*.

4 Ebd. 17/228; Raimund J. Weber: Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen. Bd. II (FoWFr 15). Sigmaringen 1979. U 30; Abschrift StadtA Schwäbisch Hall 9/1 Nr. 1.

5 Pietsch (wie Anm. 2), N 179.

6 Ebd., Anm. 1; tatsächlich ist sie auch in anderer Hinsicht unvollständig (s. S. 225, Anm. 1).

7 StadtA Schwäbisch Hall 9/1 Nr. 24.

8 Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Jud. Misc. 79.

Eines alten brieffs mit der Statt S[chwäbisch] Hall Insigell. Der Sieden halber zu Schwebischen Hall. O In a[nno etc.] 1306 uffgericht. Es handelt sich dabei um eine beglaubigte Abschrift des Siedensverzeichnisses von Schwäbisch Hall aus dem Jahre 1306 in der Form des Vidimus: der vollständige Text der zu beglaubigenden Urkunde wurde in den Text einer zweiten Urkunde, die den Beglaubigungsvermerk enthält, als so genanntes Insert eingefügt. Das Vidimus (zu ergänzen: hanc paginam o. ä.) will das Original als rechtskräftige, beglaubigte Zweitschrift ersetzen und legt das Schwergewicht deshalb auf die Beglaubigung; es trägt „originalartigen Charakter“⁹.

Der Beglaubigungsvermerk im Anschluss an den inserierten Text lautet: *auff Requiriern unnd ersuchen des Edln unnd Ervesten Herrn Walterus Sennften Marggravischen von Baden etc. Rate zu Pforzheim hab ich Melchior Schmidt burger zu Augspurg, auß Römischer Kaiserlicher Macht unnd gewallt offner Notarius dise copey, von ainem mir fürgebrachten pürmein in brieffe, daran ain sigel, wie es hirunden abgemalet, gehangen, Inmassen wie mir solcher brieff fürgebracht, auch durch unnd unnderstrichen ist, selbst abgeschriben, volgends gegen dem Rechten original mit vleiß colationiert außcultiert uberlesen, unnd demeselben original gleichlauttendt erfunden. Das bezeug ich mit diser meiner aigen hanndschrift, unnd meinem gewonnlichen hieneben gestellten Notariat Zaichen. Geschechen in beisein dess wolgebornen Herren Herren Wolffgangen Graven zu Öttingen Römischer Khüniglicher (M)aj(estät) Ratthe, unnd dess Erwürdigen Hochgelernten Herren Johann Baptista Rumel der Rechten Doctor wolgemelts graffen Cannzler etc. alls gezeugen darzue sonnderlichen erpetten. unnd erfordert. auff afftermontag den vierunndzwainzigsten tag Septembris in der anddern stundt nach mittentag nach christi gepurt fünffzehenhundert unnd im fünffunndfünffzigsten Jahre.*

Auf der linken Seite des Vermerks befindet sich das Notarzeichen, ein Petschaft mit Hufeisen, Hammer und Zange, auf der Handhabe sind die Buchstaben S (für Sigillum) und S (für Notarius), dazwischen die Worte *Melchiorn Schmid*s. Unter dem Beglaubigungsvermerk ist rechts das an dem inserierten Pergamentbrief angehängte Siegel wiedergegeben. Es zeigt als Siegelbild die Hellerschlagzeichen Kreuz (oben) und Hand (unten); die Umschrift lautet SIGILLUM UNIVERSITATIS CIVIUM HALLIS.

Damit beurkundet der durch den Kaiser als offener Notar, das heisst als glaubwürdige Urkundsperson, deren Urkunden erhöhte Beweiskraft beigemessen wurde, bestellte Augsburger Bürger Melchior Schmidt (oder Schmid), dass er den eingefügten Text von einem ihm vorgelegten Brief mit dem Siegel der *universitas civium hallis*¹⁰ in seiner Textgestalt, mit den Durch- und Unterstreichun-

9 Heinz *Quirin*: Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte. ³1964. S. 71, B.2.

10 Dieses Siegel der Stadt und ihrer Bürgerschaft, „der burger gemeines insigel“, hat nach dem Jahre 1268 das Siegel des „scultetus“, der im Namen des Königs tätig war, abgelöst, *Pietsch* (wie Anm. 2), S. 18*.

gen selbst abgeschrieben und die Übereinstimmung mit dem Original durch Vergleichen, lautes Vorlesen, Hören und Lesen festgestellt hat. Sein Auftraggeber war der markgräfllich badische Rat Walter Senft in Pforzheim, der zu den Mitunterzeichnern der Eingabe vom 30. März 1555 an Stättmeister und Rat von Hall und der Bittschrift an König Ferdinand gehört.

Aus dem Beglaubigungsvermerk geht zunächst hervor, dass die Urschrift des Verzeichnisses von 1306 im Besitz der Senft war, die sie in dem Rechtsstreit mit Stättmeister und Rat von Hall dem Notar zur Fertigung einer beglaubigten Abschrift vorlegten. Ferner sind Änderungen erwähnt, die im Text nachträglich in Form von Durch- und Unterstreichungen vorgenommen worden sind. Der Notar betont schließlich, dass er den Brief so abgeschrieben hat, wie er ihm vorgelegt wurde; seine Abschrift gibt also die Gestaltung des Textes in der ursprünglichen Form mit der Gliederung in Zeilen und Spalten wieder. Ein handschriftlicher Vergleich der einzelnen Eintragungen ist jedoch nicht möglich.

Rechtsänderungen bei den Siedensanteilen haben sich im Zuge der zunehmenden Zersplitterung durch Veräußerung und Erwerb von Sieden oder Teilen von Sieden ergeben¹¹. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsänderungen in dem Siedensverzeichnis durch Unterstreichungen, Durchstreichungen und Neueintragungen ihren Niederschlag gefunden haben, jedenfalls solange, als das Verzeichnis den Sulmeistern als Gedächtnisstütze gedient hat. Soweit sich die den Änderungen in dem Verzeichnis jeweils zugrunde liegenden Rechtsvorgänge aus den Urkunden über die Veräußerung und den Erwerb von Siedensanteilen sowie über die Verleihung von Sieden durch die Herrn des Siedens ergeben, können die späteren Eintragungen zeitlich näher bestimmt werden. Weder in dem Aktenvorgang des Reichshofrates noch in den Siedensprozessakten des Haller Stadtarchivs befindet sich ein Hinweis darauf, dass die beglaubigte Abschrift vom Reichshofrat der Stadt Hall übersandt wurde.

2. Edition des Vidimus

Im Folgenden wird die inserierte Urkunde im Wortlaut und in ihrer formalen Gliederung gemäß den „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ [Blätter für deutsche Landesgeschichte, 98 <1962> S. 1 ff.] wiedergegeben mit folgenden Maßgaben:

Mit Kürzungszeichen versehene Abkürzungen, zum Beispiel „eim“, werden in runden Klammern aufgelöst, also „eim(er)“; das bei dem Wort „phanen“ häufig gebrauchte Verdoppelungszeichen für „phanen“ wird aufgelöst; Unterstreichungen werden belassen, sie sind als Tilgung der jeweiligen Textstellen zu verstehen; Durchstreichungen werden ebenfalls übernommen; der übergeschriebene Buchstabe „o“ wird sinngemäß eingefügt; Punkte werden auch dann belassen,

11 *Uhland* (wie Anm. 1), S. 13*.

wenn sie nicht als Schlusszeichen dienen, zum Beispiel „Die h(er)ren von Madelb(er)g.vier.phannen“; mit großen Anfangsbuchstaben beginnen die Zeilen sowie die Personen- und Ortsnamen.

Der Urkundentext ist in zwei nebeneinander stehenden Spalten von unterschiedlicher Länge gegliedert; linke Spalte 49,5 cm, rechte Spalte 32,5 cm. Die Zeilen der linken Spalte beginnen bündig mit etwa 1 cm Abstand zum Rand, die Zeilenlänge schwankt zwischen 5 und 21 cm. Für die Zeilen der rechten Spalte stehen daher nur 13 cm bis zum rechten Rand zur Verfügung, auch sie sind bündig angeordnet. An einigen Stellen sind Eintragungen in dem freien Raum zwischen den beiden Spalten vorgenommen worden.

Im Folgenden wird zunächst die linke Spalte mit den Zwischeneintragungen (A), anschließend die rechte Spalte (B) wiedergegeben. Zur besseren Übersicht wurden die Zeilen des Verzeichnisses mit Ziffern versehen. Auf textkritische Anmerkungen in den Fußnoten wird durch Buchstaben, auf sachliche Anmerkungen durch arabische Ziffern verwiesen.

A¹⁾

In gottes namen am(en). das sint die sieden ze Halle in dem Hal.

1 *Zuo dem ersten des Küniges sieden sint fünf phannen und fünf eim(er).*

2 *Die heren von Kamb(er)g hant acht eimer*

3 *Die h(er)ren von Madelb(er)g.vier.phannen*

4 *Die frawen von Gnadental sehs pfannen*

5 *Die frauen von dem Liechtenstern vier dehalbe phannen*

6 *Die h(er)ren von Denckendorf sechtzeh(e)n eim(er)*

7 *Die h(er)ren von Elchingen zwen und drizzic eim(er)*

8 *Die h(er)ren von Nernßhein. acht eimer*

9 *Die frawen von Celle zwen und drizzic eim(er).*

10 *Das spittal ze Halle fünf phanen on vier eim(er)*

11 *Phaffen B(er)ng(er)s alt(ar) seligen ze sant Katrinen ein phannen*

12 *Die h(er)ren vo(n) Ahusen sehtzeh(e)n eim(er).*

13 Die Sulmeistrin an der Brucken. ein phannen

14 Walth(er) ir sun ein phannen und aht eim(er) von dem sulamte

15 *Buorchart Sulmeist(er) zwo.phannen on vier eim(er) und acht eim(er) vo(n) de(m) sulamte*

16 *Ulrich von Geilenkirchen einen phannen*

17 *Cunrat Walth(er) Egen sun ein phannen*

18 *Her He(in)rich Lächer ein phannen und aber eine(n) phannen*

1) Die von Pietsch (wie Anm. 2) wiedergegebene Abschrift aus der Senftenchronik enthält mit Ausnahme von Nielaus Sulmeister (B 11) nur die in der linken Spalte (A) und in den Zwischeneintragungen aufgeführten Siedensinhaber.

- 19 Herman d(er) alt Schultheizze.zwo.phannen und vier eim(er) Hainrich Münzmaist(er).I. phanne^{a)}
- 20 Ulrich Münzmeister ein phannen und er und Salme sin swest(er).ein phannen
- 21 Cuonrat Münzmeister(er) ir brud(er) drie phannen on dri eim(er).
- 22 Cunrat Uolrich M(ü)nzmeister(er)s sun ahtzehen eim(er)
- 23 Säbestin.zwelff eimer.
- 24 Die h(er)ren von Schönental.zwo.phannen.und aht eim(er)
- 25 H(er) Heinrich Ummaz zwo.phannen.und fünf eim(er).
- 26 Trütwin zwo phannen und fünf eim(er) Walth(er) Slegel fumf eimer
- 27 Trutwin und Herman Cristan dri phannen
- 28 Pet(er) M(ü)nzmeister ein phannen
- 29 Die Veldenerin sibenzehen phannen und aht eimer
- 30 Heinrich Veldener dri phannen
- 31 Der guot Egen zwo.phannen on fünf eim(er). so hat er und Cuonrat d(er) Velden(er) ein^{b)}
- 32 phannen un(d) Ospiren und er und Clein(er) Kuntze Egen eine. die was Clauß Müllins
- 33 Die Tutschen H(er)ren von Mergenthein zwo phannen
- 34 Der Brune sehtzehen eim(er) und zwo phannen
- 35 Die Minnerin Bruoeder ein phannen
- 36 Ermenrichin ein phannen
- 37 ... zwo phannen und einen eim(er)^{c)}
- 38 Die Hagedörnin zwo phannen un(d) zwen eim(er). Cuonrat Mangolt. 1. phannen
- 39 Die Mulnerin vier eim(er)
- 40 H. Hagedorn. dri. phannen und sehzechen eim(er)
- 41 Die Ummezzen sehtzehen eim(er)
- 42 Heinrich ir sun der junger ein phannen Hans Mangolt ein phannen
- 43 Berchtolt Sletz ein phannen
- 44 Die kint von Tullaw. dri phannen Eberhart phannensmit seud Bifnt ampel
- 45 Cunrat der Sriben ein phannen rorse^{d)} haben ein siedem miteinander
- 46 Die alte Wegin zwelf eim(er) Herman Grindelhart vii eimer
- 47 Seize Hirlit ahtzehen eim(er)
- 48 Zorey' in ein phannen der phannen sint dry zweiteil Chunrad
- 49 Hoveman dri phannen aht eim(er) und sibenzehen eimer und^{e)}
- 50 Gernot der alte ein phannen

a) Der Eintrag *Hainrich Münzmaist(er). I. phāne* ist in dem verbleibenden Zwischenraum bis zum Beginn des Eintrags in der zweiten Spalte offensichtlich nachträglich eingefügt worden.

b) Die Worte *Der guot Egen zwo. Phannen on fünf eim(er). so hat er unter Cunrat d(er) Velden(er)* sind mit dünnem Strich durchgestrichen.

c) Die ersten drei Worte sind durchgestrichen und unleserlich (*veradel pronin.azin?*); bei Pietsch (wie Anm. 2) *Adel Brantmarin*.

d) Verschieden für *und Seufrit Cumpelcorse?* (vgl. B 6).

e) Die beiden Zeilen sind von Spalte 1 abgesetzt und sind daher als Einschub zu werten.

51 *Gernot und H(er)man sin sun. sehtzehen eim(er).und Gernot besund(er) ein phannen und xx eim(er).*

52 *Cunrat Huber. zehen eim(er).*

53 *Walth(er) Crushar. zehen eim(er).*

54 *Gere Giezzerin. zehen eim(er) / Sifrit alte zehen eim(er)*

55 *H(er)mans kint von Heinebach^{f)} . drizzic. eim(er)*

56 *Tierolf d(er) lederger(ber) . zwo. phannen*

57 *Hainrich Sulmaist(er) ein phannen und sehtzehen eim(er)*

58 *Tierolvin fuff eimer*

59 *Luppenbach vier eim(er).*

60 *Hartman Hophaw . I. phannen*

Dise phannen suln sin in dem Hal und nicht me als die burg(er) von Hall ervarn haben

und hant des zu eim offen urkunde ir gemainez insigl geben an disen brief und geschach das.do man zalt von gottes geburt druicehenhundert iar in dem sechsten

iar darnach an dem nechsten donerstage vor sant Urbans tage.

Der phannen sint zehen und hundert on dri eimer

B

1 *Wolk^{a)} Sulmeist(er) zewo Phannen und aht eim(er) vom sula(m)pt*

2 *Burckart Sulmeist(er) sechzehen eimer*

3 *Cunrat Vogelman*

4 *Cunrat Vogelman eine phannen*

5 *Ötbrecht Schultheisse eine phannen*

6 *Sifrit Cumpelcorse eine phannen*

7 *Cunrat Münßmeist(er) zwu phannen*

8 *Cunrat Bachenstein drj phannen und sechzeh(en) eimer*

9 *Syz Eye eine phannen*

10 *Cunrat Peter eine phannen*

11 *Niclaus Sulmaister zwo phannen on vier eim(er)*

12 *Walther Klainkunz eine phannen die Perhtolt emeriches do was*

13 *Peter Hug ein phannen*

14 *Hedewit Ulrich Münzmeist(er)s dochter ein phannen*

15 *Hepel unde her Neneheluppe sin tocht(er)man ein phannen*

f) Lies: Heimbach

a) Verschrieben für „Walther(er)“.

- 16 Hartman von Hephhaue und Hennß Nechtleib eine phannen
- 17 ~~Heirtenit der Kremier~~ eine phannen
- 18 *Hertnit Cremier eine phannen*
- 19 *Hainrich Kleineir fünfzechen eimer*
- 20 *Hainrich Kleineir ein phannen*
- 21 *C Eggen ein phannen und fünfzechen eimer*
- 22 *Heinrich Seigerlin einen phannen*
- 23 *Walther Ohuz eine phannen*
- 24 *Walter Ahaus ein phannen*
- 25 *Wernher Wezel ain phannen und danne aber eine phanne*
- 26 *Clingenberg eine phannen*
- 27 Chunof Veldener eine phannen
- 28 *C Potschenhart der alte eine phannen*
- 29 *Cunrat Mangoltes sun zwo phannen und denne aber eine phannen.und denne sechzechen eimer und dene vier eimer kauft er v(o)m Heckhenbechin*
- 30 *Heinz Tallauwe^{b)} ein phannen*
- 31 *Hiz Eye ein phannen*
- 32 *Conrat Clainar tochterman zwu phannen*
- 33 *Zwuwler^{c)} ein phannen^{d)}*

3. Interpretation

Am Anfang des Verzeichnisses steht die *Invocatio In gottes namen amen*. Im unmittelbaren Anschluss folgt der Kern der Urkunde, die Zusammenstellung der Siedrechte an der Solequelle zu Hall im Haal: *das sint die sieden ze Halle in dem Hal*; die Inhaber der Siedrechte werden mit dem ihnen jeweils zustehenden Anteil an der Solequelle, beginnend mit dem König und seinen Siedrechten, namentlich genannt. Die Anteile sind mit einem fiktiven Flüssigkeitsmaß, der Pfanne und ihren Bruchteilen, den Eimern, angegeben¹.

Diese Zusammenstellung bestand zunächst offenbar nur aus den Eintragungen der linken Spalte, in der jeder Berechtigte jeweils in einer Zeile gesondert aufgeführt wurde.

b) Tullau?

c) Zweifel?

d) Hier enden die Eintragungen in der rechten Spalte; der verbleibende freie Raum wurde durchgekennzeichnet.

¹ Werner *Matti*: *Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802*. Diss. masch. Tübingen. 1953. S. 99.

Ergaben sich Änderungen bei den Berechtigten oder ihren Anteilen, so wurden die unrichtig gewordenen Eintragungen durch Unterstreichungen² gelöscht und neue Vermerke in der Auflistung angebracht. In der rechten Spalte wurden spätere Veränderungen eingetragen, beginnend mit Walther Sulmeister, der offenbar den Pfannenanteil seiner Mutter (A 13) zusätzlich zu seinem ursprünglichen Anteil (A 14) übernommen hat. In dieser rechten Spalte sind die Besitzervermerke meist nicht unter-, sondern durchgestrichen (Ausnahmen B 11, B 21 und B 27). Spätere Eintragungen erfolgten auch als Einschübe zwischen den beiden Spalten, zum Beispiel in A 19, A 38 oder A 42.

Die Aufzählung der einzelnen Siedrechte wird ausdrücklich als enumerativ bezeichnet durch die abschließende Formulierung: diese Pfannen sollen sein³ in dem Haal und nicht mehr als die Bürger von Hall erfahren haben. Bei der Zusammenstellung der Siedrechte handelt es sich also nicht um eine bloße Feststellung des Ist-Zustandes, sondern um eine abschließende rechtliche Regelung: weitere Siedrechte an der Solequelle im Haal als die sich aus den genannten Siedrechten ergebende Anzahl von Pfannen dürfen nicht begründet werden.

Diese Regelung geht jedoch nicht auf eine entsprechende Anordnung der Bürger oder des Rates von Hall zurück, entgegen den Ausführungen in dem Urteilsbrief des Schultheissen Hans Schwab vom 2. Mai 1447 (*wie der rate hie zu Halle geordnet, gemacht und verscriben hatt, wie viel der sieden allerhie zu Halle ime Hale und nicht mere sin sollen*). Die Bürger von Hall berufen sich 1306 vielmehr ausdrücklich darauf, dass sie dies *ervarn haben*. Das bedeutet, dass sie die Beschränkung der Anteile an der Solequelle nicht selbst angeordnet, sondern diese Bestimmung erfahren, erforscht, erkundet⁴ und daraufhin entweder einen bereits bestehenden Rechtszustand (möglicherweise aufgrund einer Regelung des königlichen Stadtherrn) anerkannt und übernommen oder eine Gewohnheit, die sich in der Saline herausgebildet hatte, für rechtlich verbindlich erklärt und eine Urkunde darüber ausgestellt haben. Die abschließende Festlegung der Siedrechte im Haal beruht daher nicht auf einem Vertrag im Sinne einer übereinstimmenden Willenserklärung mehrerer Rechtssubjekte („Antrag“ und „Annahme“); statt von einem „Grundvertrag“ sollte man daher besser von einer „Grundordnung“ aus dem Jahre 1306 sprechen.

Zur öffentlichen Beglaubigung der Urkunde haben die Bürger von Hall ihr Siegel angehängt. Das Datum der Ausfertigung der Urkunde ist der Donnerstag vor St. Urban im Jahr 1306 (19. Mai 1306).

2 Ausnahme A 37.

3 Die Worte „Diese phannen suln sin in dem Hal“ bedeuten nicht, dass „diese Pfannen Sule in dem Haal sind“; das Wort „suln“ für „sollen“ wird vielmehr auch bei der Verleihung von Sieden 1312 gebraucht (Weber Bd. II U1). Für „sind“ steht im Siedensverzeichnis „sint“: z. B. A1, A48 Einschub „der phannen sint“.

4 Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 3 1862 Leipzig Spalte 789 Nr. 5c).

Der Nachsatz *der phannen sint zehen und hundert on dri eimer* ist wohl nicht mehr Bestandteil der amtlichen Urschrift, sondern eher ein klarstellender Zusatz der Sulmeister⁵.

Das Verzeichnis der Siedensinhaber von 1306 stellt den ersten überlieferten urkundlichen Nachweis aller mit dem Grund und Boden des Haals verbundenen Siedrechte an der Haller Solequelle dar; mit der Zusammenstellung der Siedrechte wird außerdem eine bereits geltende Regelung oder bestehende Gewohnheit, dass über die bereits bestehenden aufgeführten Siedrechte („Pfannen“) hinaus keine weiteren, zusätzlichen Anteile an der Solequelle begründet werden dürfen, bestätigt und bekräftigt. Schließlich diente die Urkunde eine Zeitlang dazu, Veränderungen bei den Siedrechten fortzuschreiben. Der notariell beglaubigten Abschrift des Siedensverzeichnisses aus dem Jahre 1555 kommt gegenüber den bisher bekannten privaten Abschriften ein höherer Beweiswert zu; sie ist wie das fortgeschriebene Original aus dem Jahre 1306 zu würdigen.

5 Pietsch (wie Anm. 2) N 179, Anm. 2.

